



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/02/2021

20. April 2021

12 – Kinderbetreuungseinrichtung – Beitragsverordnung – Erweiterung

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15.4.2021, Zahl: 004-1/02/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018, 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020-6 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro	157,47
Betreuungsbeitrag:	Euro 92,31	Essensbeitrag:	Euro	65,16

b)

Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro	200,91
Betreuungsbeitrag	Euro 135,75	Essensbeitrag	Euro	65,16

c)

Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro	194,62
Betreuungsbeitrag:	Euro 129,46	Essensbeitrag:	Euro	65,16

d)

Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro	238,92
Betreuungsbeitrag:	Euro 173,76	Essensbeitrag:	Euro	65,16

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung, ein volles Monat nicht besucht, wird der Essensbeitrag ausgesetzt. Dies gilt bei Krankheit bzw. gesetzlicher

Einschränkungsverordnungen (bspw. Covid). In anderen Fällen ist das Kind vorher abzumelden.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 20.04.2021
abgenommen am: